

2228. Quartierplan. Der Stadtrat Zürich berichtete am 2. September 1932, daß er durch Beschluß vom 21. Mai 1932 den Quartierplan Nr. 156 des Landes zwischen der Seestraße, der Bachstraße, dem projektierten Mythenquai und dem ehemals Henneberg'schen Fabrikgelände durch die Aufhebung der Längsstraße und die Verschmälerung der Querstraße von 19 m auf 15 m abgeändert und die Bau- und Niveaulinien der Querstraße neu festgesetzt habe. Eine Ergänzung der Vorlage wurde vorbehalten für den Fall, daß über den Ausbau der

Querstraße eine Einigung nicht erzielt werden könne. Der Festsetzungsbeschluß wurde im kantonalen und städtischen Amtsblatt vom 31. Mai 1932 bekannt gemacht. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 24. August 1932 sind gegen die Abänderung des Quartierplanes keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Dem Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Zürich vom 21. Mai 1932 (Nr. 1036) ist zu entnehmen, daß der Quartierplan Nr. 156 vom Regierungsrat am 1. November 1906 genehmigt wurde. Zur Erschließung des Landes waren eine Querstraße und eine Längsstraße, letztere parallel zum projektierten Mythenquai, vorgesehen. Die Landeigentümer beantragten dem Stadtrat Zürich die Aufhebung der projektierten Längsstraße; gleichzeitig wurde die Verschmälerung des Baulinienabstandes der Querstraße von 19 m auf 15 m in Verbindung mit der Abschrägung der Ecken vereinbart. Die Aufhebung der Baulinien der Längsstraße erfolgt unter dem Vorbehalt, daß das Grundstück Kat.-Nr. 2507, neu 3274, nicht parzelliert und die vorhandene 7 m breite Betonstraße von der Seestraße zur Baute Versicherungsnummer 872 ihrem Zwecke als Zufahrt erhalten bleibt. Die Abänderung des Quartierplanes hat auch zu erfolgen, weil inzwischen die vom Regierungsrat am 1. März 1906 genehmigten Baulinien des Mythenquais aufgehoben und durch die vom Regierungsrat am 10. März 1932 genehmigten, um etwa 8 m landeinwärts verschobenen neuen Baulinien ersetzt worden sind. Die Niveaulinie der Querstraße fällt von der Seestraße mit 1,17%.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung des Quartierplanes Nr. 156 des Landes zwischen der See- und Bachstraße, dem projektierten Mythenquai und dem ehemals Henneberg'schen Fabrikgelände wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.